Ehren- und Schiedsgerichtordnung des Fischereivereins Burlafingen e. V.

§ 1 Das Ehren- und Schiedsgericht (im folgenden nur noch Schiedsgericht genannt) des Fischereivereins Burlafingen e. V. ist für seine Mitglieder an Stelle der ordentlichen Gerichte bei ausschließlich vereinsinternen Angelegenheiten zur Entscheidung berufen über:

a) Verstöße, gegen die vom Verein festgelegten Bestimmungen und Anordungen;
b) Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen und seinen Interessenten entgegenstehen können;
c) Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern unter sich und zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.

§ 2 Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Burlafingen.

§ 3 Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern- die Vereinsmitglieder sein müssen - nämlich

a) einem Vorsitzenden, der das Verfahren leitet, Protokoll führen lässt und die Gerichtsentscheidung dem Vorstand schriftlich bekannt gibt und
b) zwei Beisitzern.

Mitglieder der Vorstandsschaft können nicht im Schiedsgericht tätig sein.
Jeder Richter muss durch einen Stellvertreter ersetzt werden können.

§ 4 Der Vorsitzende, die Beisitzer sowie die Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl oder auf Zuruf auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederbestätigung ist zulässig.

§ 5 Die Schiedsrichter sind in ihren richterlichen Handlungen unabhängig; eine Einwirkung auf ihre richterliche Tätigkeit steht keiner Person zu; sie sind nur dem Gesetz, der Satzung und ihrem Gewissen unterworfen. Wegen des Inhalts ihrer Entscheidungen können die Richter weder zivilrechtlich noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 1. Ein Schiedsrichter ist von der Ausübung seiner Richtertätigkeit ausgeschlossen:

a) wenn er selbst durch den zu beurteilenden Tatbestand unmittelbar betroffen ist,
b) wenn er in einem familienrechtlichen Verhältnis zu den beteiligten Parteien steht oder gestanden hat,
c) wenn er als Anwalt der Beteiligten tätig gewesen ist.

2. Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden wegen Befangenheit, d.h. wenn ein Grund vorliegt der geeignet ist Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

3. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur unter Darlegung der Gründe und nur innerhalb von acht Tagen nach eingeleitetem Verfahren geltend gemacht werden. Deshalb ist der Vorladung, die als Einleitung des Verfahrens gilt die Besetzung des Schiedsgerichtes bekannt zu geben.

4. Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht.

5. An die Stelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters tritt ein Stellvertreter.

§ 7 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Das Schiedsgericht ist befugt, Verwarnungen und den Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.

§ 9 1. Antragsberechtigt für ein Schiedsgerichtsverfahren ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gestellt werden und eine genaue, wahrheitsgemäße Darstellung des Tatbestandes enthalten.

2. Die Parteien werden durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mindestens *14* Tage vor dem Verhandlungstermin durch Einschreibebrief geladen.

3. Erscheint der Beschuldigte oder der Kläger oder beide Parteien nicht zu der Verhandlung, wird vom Schiedsgericht nach Lage des Sachverhaltes Aktenlage entschieden.
Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Das Protokoll muss den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung wiedergeben.

§ 10 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§11 Der Schiedsspruch mit Begründung ist schriftlich niederzulegen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und beim Schriftführer des Vereins zu hinterlegen

§ 12 Die Kosten des Verfahrens trägt die Vereinskasse. Ansonsten ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos. Die Parteien haben keine Kostenersatzansprüche.

Diese Ehren- und Schiedsgerichtsordnung wurde in der Mitgliederversammlung 2002 verlesen, von ihr genehmigt und in Kraft gesetzt.